

Wochenblatt

Pernsprecher

** No. 18. **

Telegramm-Adresse:

Wochenblatt Pulsnitz.

Erscheint Dienstag, Donnerstags und Sonnabend.
Beiblätter: Illustr. Sonntagsblatt und landw. Beilage.
Abonnement: Monatl. 50 H., vierteljährlich 1.25 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen unter Nr. 3602 A 1.40.

für Pulsnitz  und Umgegend

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Pulsnitz.

Amtsblatt für den Bezirk des Königl. Amtsgerichts Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Böhmisch-Dollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Ohorn, Oberseina, Niederseina, Weißbach, Oberlichtenau, Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Eichtenberg, Kl.-Dittmannsdorf, Druck und Verlag von E. E. Förster's Erben. Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn in Pulsnitz.

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben.

Preis für die einspalt. Zeile oder deren Raum 10 H. Reklame 20 H.

Bei Wiederholungen Rabatt. Alle Annoncen-Expeditionen nehmen Inserate entgegen.

Nr. 5.

Dienstag, den 13. Januar 1903.

55. Jahrgang.

Bekanntmachung, das diesjährige Musterungsgehalt betr.

Alle in hiesiger Stadt aufhaltigen, militärpflichtigen Personen, welche entweder
a., im Jahre 1888 geboren oder
b., bereits in früheren Jahren zur Stammrolle angemeldet, aber zurückgestellt worden sind,
werden in Gemäßheit § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 aufgefordert, in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1903

unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine und bez. der im 1. Bestimmungsjahr empfangenen Lösung- und Bestimmungsscheine behufs Eintragung in die hiesige Rekrutierungsstammrolle auf hiesiger Ratsexpedition Nr. 311 sich anzumelden, oder durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren anmelden zu lassen.

Gleichzeitig werden die Letzteren aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß ihre militärpflichtigen Söhne, Kommis, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge pp., welche jeweilig von hier abwesend sind, während der oben genannten Frist zur vorschriftsmäßigen Anmeldung gelangen.

Geburtscheine sind nur von solchen zur Anmeldung gelangenden militärpflichtigen Personen vorzulegen, welche nicht in Pulsnitz, sondern auswärts geboren sind.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Pulsnitz, den 2. Januar 1903.

Der Stadtrat.

Dr. Michael, Bürgermeister.

Anmeldung Militärpflichtiger zu den Rekrutierungsstammrollen.

Die Bürgermeister und Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden hiermit veranlaßt, sofort durch vorschriftsmäßige Bekanntmachung und auf sonst ortsübliche Weise Aufforderung wegen Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle an die hierzu Verpflichteten zu erlassen.

Der Verpflichtung zur Anmeldung unterliegen sämtliche Wehrpflichtige, die im Laufe des Jahres 1903 das 20. Lebensjahr vollenden, sowie diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, über deren Dienstverpflichtungen noch nicht endgültig durch die Oberersatzkommission entschieden worden ist. Ebenso unterliegen der Meldepflicht auch Rekruten, welche bis zum 1. Februar 1903 noch keinen Bestimmungsbefehl erhalten haben und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle ist in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1903 zu bewirken und hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, wo der Militärpflichtige seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen haben sich, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Militärdienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission ihres Wohn- und Aufenthaltsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Daher ein Militärpflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz wechselt und nach einem anderen Musterungs- oder Aushebungsbezirke zieht, so hat er dies wegen Verichtigung der Stammrollen rechtzeitig zu melden und zwar bei der Behörde, die ihn in die Stammrolle aufgenommen hat und bei der Stammrollenbehörde des neuen Wohnsitzes.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Ramenz, am 2. Januar 1903.

Der Zivilvorsitzende der Königlichen Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Ramenz,
von Erdmannsdorf, Amtshauptmann.

Neueste Ereignisse.

Es besteht jede Aussicht, daß der venezolanische Konflikt ohne Anrufung des Haager Tribunals erledigt wird.

In Rom fand am Freitag anlässlich seines 25-jährigen Todestages Viktor Emanuels II. eine Gedächtnisfeier statt.

Minister Chamberlain ist aus Pretoria in Johannesburg eingetroffen und in einer öffentlichen Versammlung, an der etwa 10 000 Personen teilnahmen, mit Begeisterung begrüßt worden.

Die neue britische Expedition gegen den „tollen Mullah“ hat gleich bei ihrem Beginn mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Laut Angaben des Reichsetats für 1903 beziffert sich das Defizit für dieses Jahr auf 118 1/2 Millionen Mark.

Am heutigen Dienstag wird der preussische Landtag vom Ministerpräsidenten Grafen Bülow durch Verlesung der Thronrede eröffnet werden. Auch der Reichstag tagt seit heute, Dienstag, wieder.

Ein Gerücht über ein Attentat auf König Alfonso bestätigt sich nicht; die Revolverkugel galt dessen oberstem Hofbeamten.

Ämtliche Aufklärung über die Heirathung am sächsischen Königshofe.

Dr. es den, 10. Januar, nachm. 4 Uhr. Das „Dresdener Journal“, das Organ der Königl. sächsischen Staatsregierung, meldet heute an halbamtlicher Stelle:

Da seitens der Regierung alles geschehen ist, um die durch das Verhalten der Frau Kronprinzessin entstandene Lage mit größter Beschleunigung einer Entscheidung entgegenzuführen, so durfte angenommen werden, daß auf diese Weise zugleich den begründeten Ansprüchen der Öffentlichkeit auf zuverlässige und unparteiische Klarstellung der rechte Weg geöffnet worden sei, und das die öffent-

liche Beurteilung sich bis zum Austrag des gerichtlichen Verfahrens zurückhalten werde. Auf die neuerdings aufgetauchten Versuche, der Handlungsweise der Frau Kronprinzessin nachträglich eine politische und konfessionelle Seite abzugewinnen, durfte zunächst von dem gesunden Sinn der Bevölkerung erwartet werden, daß diese durch innere Haltlosigkeit sich kennzeichnenden Ausstreunungen ohne weiteres abgewiesen werden würden. Diese Erwartungen haben sich umso weniger nicht erfüllt, als in den letzten Tagen Gerüchte jener Art, gestützt auf angebliche von der Frau Kronprinzessin gegenüber ausländischen Berichterstattern gemachte Meinungsäußerungen, auch von einzelnen ernsthaften und vielgelesenen sächsischen Tagesblättern übernommen und damit zu einer Verbreitung gebracht worden sind, die im Interesse der Wahrheit auf das Schmerzlichste zu bedauern ist.

Demgegenüber sei zunächst festgestellt, daß die Verhandlungen zur Verurteilung des Sprachlehrers Giron nicht durch geistliche Mittelpersonen, sondern auf diplomatischem Wege erfolgt sind, wobei mit aller den Umständen nach möglichen Gründlichkeit versucht worden ist, der erteilten Weisung gerecht zu werden, daß der zu berufende Lehrer persönliche Vertrauenswürdigkeit, eine gute wissenschaftliche Ausbildung, insbesondere völlige Beherrschung der französischen Sprache besitze und daß der zu Berufende zwar ein guter Katholik sein solle, aber kein Jesuit sein dürfe. Der formelle Abschluß des Engagements ist durch den Militärgouverneur der Königl. Prinzen erfolgt. Nach den von Giron damals gemachten Angaben ist er im Mai 1879 in Gent als der Sohn eines belgischen Kapitäns im Gensetorps geboren. Ein Bruder des Vaters war Mitglied des Kassationshofes und Professor der Rechte, ein anderer Bruder war Direktor im belgischen Ministerium des Innern. Seine Schulausbildung erhielt Giron in Lehranstalten, die nach den angestellten Erörterungen nicht unter jesuitischer Leitung stehen.

Wenn übrigens der Frau Kronprinzessin von gewissen Berichterstattern Neußerungen in den Mund gelegt worden sind, in denen sie sich über den Einfluß der Jesuiten am sächsischen Hofe beklagt, so genügt es, die Tatsache hervorzuheben, daß nicht nur nach § 56 der sächsischen Verfassungsurkunde Jesuiten im Lande nicht aufgenommen werden dürfen, sondern das nach landesgesetzlicher, bis in die neueste Zeit streng gehandhabte Vorschrift kein katholischer Geistlicher im Priesteramt im Königlich-sächsischen Hofe berufen oder zu geistlichen Amtshandlungen dabeil selbst zugelassen werden darf, der auf einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer dem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erlangt hat.

Was insbesondere die jetzt amtierende Hofgeistlichkeit anlangt, so darf derselben ausnahmsweise das Zeugnis erteilt werden, daß sie sich jederzeit durchaus loyal und taktvoll benommen und sich aller den religiösen Frieden störenden Handlungen enthalten hat.

Endlich aber ist auch nicht der geringste tatsächliche Anhalt vorhanden, der zu der Annahme führen könnte, als sei vom Auslande irgend eine jesuitische oder verwandte Einwirkung auf die Erziehung der Königl. Prinzen oder eine Einschränkung des mütterlichen Bestimmungsrechts in dieser Hinsicht versucht worden. Der gesamte Elementar-Unterricht der Königl. Prinzen mit Ausnahme des fremdsprachlichen und des Religionsunterrichts, ist übrigens bisher — wie bekannt — durch einen evangelisch-lutherischen sächsischen Volksschullehrer erteilt worden.

Gegenüber verschiedenen, im Zusammenhang damit aufgestellten Behauptungen mag auch darauf hingewiesen sein, daß sämtliche den Hofstaat und die Adjutantur des Königs und den Hofstaat und die Adjutantur des Kronprinzen bildenden Herren, mit alleiniger Ausnahme des Generaldirektors der musikalischen Hauskapelle und der Königl. Hoftheater, sowie des schon erwähnten Militärgouverneurs der prinziplichen Söhne dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehören. Auch die beiden Oberhofmeisterinnen, die der Frau Kronprinzessin während ihres Hierseins naheinander zugeteilt waren, sind evangelisch-lutherisch. Bedingt bei der Wahl der zweiten dem Dienst der Frau Kronprinzessin zugewiesenen Dame ist jedesmal auf eine Katholikin Bedacht genommen worden.

Mit diesen Feststellungen dürfte den Behauptungen von dem Einfluß einer katholischen Hofpartei und deren Macht am Königl. Hofe und ähnlichen Haltlosigkeit der Boden entzogen sein.

Selbstfalls erfordert es die Wahrheit, auf das nachdrücklichste zu betonen, daß seit dem Regierungsantritt des Königs Georg auch nicht eine einzige Regierungshandlung oder eine andere Tatsache vorliegt, die geeignet wäre, auch nur den Anschein für die Annahme zu rechtfertigen, daß König Georg weniger als sein Vorgänger sich des Dolus der Verpflichtungen bewußt sei, die ihm als König eines nahezu rein evangelischen Landes erwachsen.

König Georg hat bei seiner Thronbesteigung versichert, daß er die Regierung im Geiste seines Bruders führen wolle und hat den Vertretern der evangelischen Landeskirche bei ihrer ersten Begrüßung die Versicherung gegeben, die evangelische Kirche solle es unter seinem Regiment nicht schlechter haben, als unter seinem Bruder. Wer die Bestimmungen des erhabenen Monarchen, vor vor allem seine

be
M. S. zu
April be-
eb. d. M.
Nr. 7 c.
re
auer
her
auer
s. Bl.
ce
2.
ere
Ko.
egel.
fals-
um,
Ko.
floe
ere.
A
im-
ng-
en,
und
ema
eife
eu
W.
felen.
ng.
Büttner
den Mann
chter Ver-
ärtner.
3
lg
stia-
a
dara.
ade
und
cher
Er-
u.
u.
lich
an-
n.
Pulsnitz.
sitzer!
tten Teil
st, davor
n Trog
v. d. S.
Ehfrö-
Arbeit und
rich.
ch frische
ner.
65. Bl.